Erklärung Datenschutz-Grundverordnung

Erklärung des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND)

Postfach 71 51 24106 Kiel.

Die oder der Datenschutzbeauftragte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift des Ministeriums sowie unter <u>datenschutz@melund.landsh.de</u>.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Beratung, Antragsbearbeitung, Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Auszahlung der beantragten Förderung, die vollständig oder anteilig aus Mitteln des Landes und / oder des Bundes finanziert wird. Sofern die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zudem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung.

Die personenbezogenen Daten können an folgende Empfänger im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 9 der Datenschutz-Grundverordnung weitergegeben werden:

- Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft und Europäische Kommission zur Veröffentlichung der Daten auf der Beihilfe-Website der EU im Rahmen der Transparenzvorschriften,
- Landesrechnungshof Schleswig-Holstein zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Landeshaushaltsordnung,
- **Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und Finanzämter** zur Unterrichtung über die Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung,
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes
 Schleswig-Holstein als Vertragspartner und Aufsichtsbehörde,
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als weisungsbeauftragte Stelle zur Durchführung des Programms im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse Schleswig-Holstein zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen,
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Verwaltung der Stammdatendaten,
- Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Fachrechtsausübung,

• **Thünen-Institut** für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie zur Durchführung der Evaluierung der Forstmaßnahmen.

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der Fördermittel) erforderlich ist. Die Daten werden mindestens bis zum 31.12.2029 gespeichert.

Von der Verarbeitung betroffene Personen haben nach der Datenschutzgrundverordnung folgende Rechte:

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die von der Verarbeitung betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 9 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der von der Verarbeitung betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die von der Verarbeitung betroffene Person die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierten Verfahren durchgeführt wird, steht ihr gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, kann sie jederzeit eine Beschwerde hiergegen bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz erheben (Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann sie diese jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Artikel 7 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung).

Entsprechend den europäischen <u>Transparenzvorschriften</u> werden Einzelbeihilfen von mehr als 500.000 Euro an Unternehmen auf der Beihilfe-Website der EU veröffentlicht.

Der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wurden durch § 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 14. September 2009 (GVOBL. SH S. 641) die Durchführung der finanziellen Förderung nach § 25 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBI. Schl.- H. S. 461), zuletzt geändert am 13. Dezember 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 7735) als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Insoweit ist die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als "öffentliche Stelle" im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz und als "Daten verarbeitende Stelle" im Sinne des § 2 Absatzes 3 Landesdatenschutzgesetz anzusehen.